

Erläuterungen zu Wahlvorschlägen zur Wahl der Vertreterinnen und Vertreter in den Senat

1. Wahlvorschläge können in der Zeit vom **02. bis 15. Mai 2024** eingereicht werden. Vorher oder nachher eingehende Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt (§ 8 Abs. 10 der Wahlsatzung der Hochschule (WS)).
2. Hier ist die Gruppe anzugeben, aus der die Vertreterin/ der Vertreter zu wählen ist.
3. Die Durchnummerierung ist zwingend vorgeschrieben. Die Zahl der Kandidaten eines Wahlvorschlages darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter betragen. Bei studentischen Bewerbern erhöht sich diese Höchstzahl auf die Zahl der dem Studentischen Konvent höchstens angehörigen Studentenvertreter*innen (= 17 Bewerber, s. § 8 Abs. 2 WS i.V.m. § 32 GO).
4. Die Einverständniserklärungen, die **eigenhändig** unterschrieben sein müssen, sind dem Wahlvorschlag unbedingt beizufügen. Bewerber*innen, für die eine Einverständniserklärung nicht vorliegt oder nicht unterschrieben ist, werden auf dem Wahlvorschlag gestrichen (§ 8 Abs. 5 WS).
5. Ein **Wahlvorschlag** für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter im Senat muss von **mindestens fünf Personen** durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlages aus; dies gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten genügt und der Wahlvorschlag nur eine Person enthält (§ 8 Abs. 4 WS). Ein Wahlberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

6. Wird ein Vertretungsberechtigter nicht genannt, so gilt der Vorschlagende, der an erster Stelle unterzeichnet hat, als vertretungsberechtigt (§ 8 Abs. 3 WS).

Den Einreichern von Wahlvorschlägen wird empfohlen, unmittelbar nach Beendigung der Einreichungsfrist der Wahlvorschläge am **16.05.2024** beim Wahlbüro unter wahlen@hfm-wuerzburg.de nachzufragen, ob der eingereichte Wahlvorschlag möglicherweise irgendwelche Mängel enthält, die ggf. kurzfristig berichtigt werden können. Im übrigen wird auf § 9 Abs. 1 WS verwiesen.